

die Handwerksmeister sehr häufig in der übelsten Lage und erheblich ungünstiger gestellt als jeder Geselle, Gehilfe, Arbeiter oder Lehrling. Um auch in dieser Richtung dem Handwerk zu helfen, haben wir die Errichtung einer Krankenkasse für Handwerker geplant und in höchst mühsamer, zeitraubender Arbeit ein Statut entworfen, das wir Ihnen hier vorlegen. Es ist bereits am 30. Dezember 1903 genehmigt worden und es liegt nun nur noch an den Handwerksmeistern, diese Einrichtung lebensfähig zu gestalten. Wünschenswerte Aenderungen des Statuts würden sich ja einführen lassen.“ Obermeister Koll. Brüggemann verliest die Hauptbestimmungen:

§ 1. Für die selbständigen Handwerksmeister wird unter dem Namen „Kranken-Unterstützungskasse (a. G.) der selbständigen Handwerksmeister im Bezirk der Handwerkskammer zu Magdeburg“ eine Unterstützungskasse gegründet, die den Zweck hat, im Falle der Erkrankung ihren Mitgliedern eine Krankenunterstützung zu gewähren. Der Sitz der Kasse ist Magdeburg.

§ 2. Jeder im Bezirk der Handwerkskammer wohnende geschäftsfähige selbständige Handwerksmeister ist berechtigt, Mitglied der Kasse zu werden, sofern er das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und ein ärztliches Gesundheitszeugnis beibringt.

§ 8. Jedes aufgenommene Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten und zwar bis zum 35. Jahre 2 Mk., vom 35. bis 40. Jahre 3 Mk., vom 40. bis 45. Jahre 4 Mk., vom 45. bis 50. Jahre 7 Mk., vom 50. bis 55. Jahre 10 Mk. Ausserdem sind für das Quittungsbuch 25 Pfg. zu zahlen.

§ 9. Die Beiträge betragen wöchentlich für die erste Klasse 80 Pfg., für die zweite Klasse 60 Pfg. und für die dritte Klasse 40 Pfg.

§ 13. An Krankenunterstützung wird von Beginn der Krankheit an für den Tag 4 Mk. in der ersten Klasse, bzw. 3 Mk. in der zweiten Klasse und 2 Mk. in der dritten Klasse gewährt, bei Krankheiten ohne Erwerbsunfähigkeit 2 Mk., bzw. 1,50 Mk. und 1 Mk. Das Krankengeld wird für jeden Tag (auch Sonntag) der Krankheit gezahlt.

§ 27. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Kassenvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern der Kasse findet nicht statt.

Bei genügender Beteiligung kann diese Kasse Anfang nächsten Jahres lebensfähig werden. Anmeldungen zu dieser Kasse nimmt der Innungsvorstand gern entgegen.

Herr Schökel berichtet weiter, dass aus dem Ueberschuss der vorjährigen hiesigen Handwerksausstellung und aus der Zuführung aus noch einer anderen Kasse jährlich 1000 Mk. zur Verteilung in Notfällen für Handwerker zur Verfügung stehen.

Uhrmacher- und Goldschmiede-Innung für Remscheid, Lennep, Wermelskirchen, Lüttringhausen und Radevormwald.

Die nächste Generalversammlung findet am 6. November d. J., nachmittags punkt 6 Uhr, in Lennep, in der Gesellschaft „Union“ statt, wozu der Vorstand hierdurch dringend einladet.

Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:

1. Innungsschiedsgericht betreffend und Wahl der Beisitzer.
2. Bericht über die in Aussicht genommene Gesetzgebung zur Steuerung des Leihhauswesens laut Vorschlag der Königl. Regierung zu Düsseldorf.
3. Reklame-Angelegenheiten und Brillenlieferung betreffend.
4. Verschiedenes und etwaige Anträge.

Der Vorstand.

I. A.: Friedr. Gockel, Obermeister.

Verschiedenes.

Professor Dr. Heinrich Meidinger †. Er war der älteste Lehrer der Karlsruher Technischen Hochschule, ein Schüler Bunsens in Heidelberg, wo er sich zuerst in Technologie habilitierte. 1859 erfand er die nach ihm benannte konstante galvanische Batterie. Wenige Jahre darauf wurde ihm die Leitung der neu gegründeten badischen Landesgewerbebehörde übertragen, die er 40 Jahre lang leitete. Hier machte Meidinger zuerst eingehende Versuche mit Oefen und erfand dabei 1896 einen für eine Polarexpedition bestimmten Dauerbrandofen, der nach ihm benannt ist und weiteste Verbreitung gefunden hat. Im gleichen Jahre wurde dem Verstorbenen die von ihm erst geschaffene Professur für technische Physik an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe übertragen, die er bis vor einem Jahre bekleidete. Der Gewerbeverein hatte den bedeutenden Physiker, der auch auf diesem Gebiete mit grossem Erfolg tätig war und 1867 die „Badische Gewerbezeitung“ gegründet hatte, zu seinem Ehrenmitgliede ernannt. Bei der Bestattung des Vierundsiebzighjährigen war das Lehrerkollegium und die Studentenschaft der Karlsruher Technischen Hochschule in corpore anwesend.

Für den Neubau der Treptower Sternwarte bei Berlin hat sich ein Komitee von angesehenen Männern gebildet. Es wird geplant, am 1. Mai 1906, zum zehnjährigen Bestehen der Sternwarte, den Grundstein zum Neubau zu legen.

Aus Glashütte. Die hiesige, aus Schülern der deutschen Uhrmacherschule bestehende Vereinigung „Saxonia“ feierte am 22. Oktober im Saale des „Goldenen Glas“ ihr 10. Stiftungsfest und hatte sich dabei zahlreichen Besuchern der hierzu geladenen Gäste zu erfreuen. In einer längeren Begrüßungsansprache des derzeitigen Präses der Vereinigung, Herrn Uhrmacher Heydt, gab derselbe seiner Freude hierüber und zugleich die Zwecke und Ziele der Schülervereinigung „Saxonia“ bekannt. Von Mitgliedern der 64er Pirnaer Artilleriekapelle wurden die Konzertvorträge und nach Erledigung des Programms auch zum Ball in vorzüglicher Weise gespielt. Zwei humorvolle Schwänke und ein nicht minder amüsanter Koupel, von Mitgliedern vorgetragen, unterhielten die Besucher in angenehmer Weise.

Achtung! Alle Kollegen von Leipzig und Umgegend werden ersucht, in ihren Büchern nachsehen zu wollen, ob sie im Jahre 1904 zwei Uhren auf den Namen „Schlenske“ in Reparatur bekommen haben und dafür eine Leihuhr abgegeben haben. Alle Wahrnehmungen über diesen Fall wolle man gefälligst an den Obermeister der Innung, Koll. Rob. Freygang, Leipzig, Johannisplatz 24, melden.

Die Neuheitenliste der Firma Georg Jacob in Leipzig, Spezialhaus für Uhrenfournituren, Werkzeuge, Maschinen, Uhrketten u. s. w., Herbsliste 1905, ist soeben zur Ausgabe gelangt; sie bringt für den Winter- und Weihnachtsbedarf vielerlei Neues und wird hiermit der Beachtung empfohlen.

Zur Selbsthilfe des Handwerkerstandes schreibt man aus Düsseldorf: In dem soeben veröffentlichten Jahresberichte der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf heisst es u. a.: Kaum der dritte Teil der Innungen hat es für notwendig befunden, den Fragebogen der Kammer zu beantworten. Wir bemerken das ausdrücklich, weil es sowohl Mängel des Berichtes als auch die häufige Erfolglosigkeit der Bestrebungen der Handwerker erklärlich machte. Das Nichtbeantworten der Fragebogen lässt einen Schluss zu auf die Teilnahmslosigkeit, die in Handwerkerkreisen herrscht, und so oft jedes gesunde Vorwärtsstreben hemmt.“ — In diesen Ausführungen, die nicht alleinstehen, liegt für den deutschen Handwerkerstand eine ernste Mahnung, sich nicht einseitig auf die Staatshilfe zu verlassen.

Ein Zweimillionstel Millimeter. Die Verfahren zur genauen Messung selbst winzig kleiner Längen sind in der Neuzeit bedeutend vervollkommnet worden. Immerhin galt bisher die genaue Bestimmung von ein Millionstel Zoll oder etwa den 40000sten Teil eines Millimeters ungefähr als die Grenze des Möglichen. Jetzt hat Dr. Shaw in einer Mitteilung an die Londoner Royal Society ein elektrisches Mikrometer beschrieben, das noch eine Bewegung um den 20millionsten Teil eines Centimeters oder den 2millionsten Teil eines Millimeters nachzuweisen gestattet. Der Apparat besteht im wesentlichen aus einer Reihe von sechs zusammengesetzten Hebeln, die eine Vergrößerung auf das 2000fache ergeben und gleichzeitig mit einer Mikrometerschraube in Betätigung gesetzt werden. Ausserdem wird ein elektrischer Stromkreis mit einem Telephon benutzt. — Dieser kunstvolle Messapparat ist ein würdiges Seitenstück zu dem kürzlich erwähnten Apparate des Leipziger Privatdozenten Marx, der es ihm ermöglicht, noch den dritten Teil eines Tausendstels einer Milliontel Sekunde zu messen.

Verpflichtet der gegen die guten Sitten verstossende geschäftliche Wettbewerb zum Schadenersatz! Es ist eine vielfach verbreitete falsche Ansicht in kaufmännischen Kreisen, dass der geschäftliche Wettbewerb, soweit er nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 falle, freigegeben sei. Dieser Auffassung ist der 10. Civilsenat des Kölner Oberlandesgerichts in einer am 12. Oktober d. Js. gefällten Entscheidung, welcher folgender Rechtsfall zu Grunde liegt, entgegengetreten. Der Uhrmacher Joseph T. zu Burscheid veröffentlichte in der „Opladener Zeitung“ und dem „Boten am Rhein und an der Niederrupper“ eine Anzeige, in der er die Bewohner von Schlebusch aufforderte, nach Burscheid zu kommen und dort Uhrketten zu kaufen. In der Anzeige ist unter Gegenüberstellung der Preise des Uhrwarenhändlers K. zu Schlebusch ausgeführt, dass man bei ihm, T., erheblich billiger kaufen könne, als bei der Konkurrenz zu Schlebusch, dass seine Preise trotzdem keine Schleuderpreise seien. Ähnliche Angaben soll T. auch in Privatgesprächen verbreitet haben. K. klagte nun gegen T. auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs mit dem Antrage, dem Beklagten bei Meidung einer Geldstrafe zu untersagen, die öffentliche und private Verbreitung der unrichtigen Behauptungen über seinen, des Klägers Geschäftsbetrieb zu unterlassen sowie ihn zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, die ihm durch die Verbreitung der unrichtigen Angaben entstanden ist. Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Düsseldorf hatte die Klage abgewiesen, weil die von dem Beklagten verbreiteten Behauptungen keine Angaben tatsächlicher Art im Sinne des § 6 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb seien. Durch eingangs genannte Entscheidung hob das Kölner Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil auf und erkaute den Klageanspruch, insbesondere auch denjenigen auf Schadenersatz dem Grunde nach als gerechtfertigt an. Das Oberlandesgericht führt im wesentlichen folgendes als Urteilsbegründung aus: Es bedarf keines Beweises, dass der Kläger durch die Handlungsweise des Beklagten einen Schaden in seinem Geschäftsbetrieb erlitten hat, da durch die zur Kenntnis weiterer Personengruppen gebrachten Angaben viele Kauflustige abgehalten worden sind, bei dem Kläger zu kaufen. Dieser Schadenersatzanspruch ist aus folgendem rechtlichen Gesichtspunkte begründet. Ob im vorliegenden Falle das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 den Schadenersatzanspruch rechtfertigt, kann allerdings zweifelhaft sein. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes kann aber dahingestellt bleiben, weil der Beklagte auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches schadenersatzpflichtig ist. Die Art, in welcher Beklagter dem Kläger Konkurrenz gemacht hat, widerspricht nämlich den Gepflogenheiten anständiger Kaufleute, da ein Kaufmann, der sich den im Handelsverkehr üblichen Sittenanschauungen anpasst, zwar die Billigkeit seiner Preise hervorhebt, nicht aber die Preise eines bestimmten anderen Kaufmannes, namentlich nicht in solch gehässiger Weise wie der Beklagte dies getan hat, als übertrieben bezeichnen darf. Beklagter hat also dem Kläger durch seine Angaben über dessen Geschäftsbetrieb in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise Schaden zugefügt. § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht etwa, wie der Beklagte ausführt, unanwendbar, weil der geschäftliche Wettbewerb, soweit er nicht unter den Schutz des Gesetzes vom 27. Mai 1896 falle, freigegeben sei. Dieses Gesetz bezweckt nämlich nur, die besonders ausgeprägten, zu Tage tretenden Auswüchse des missbräuchlichen Wettbewerbes abzuschneiden, hat aber nicht alle Erscheinungsformen desselben treffen können. Der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches sollte deshalb die Lücke des Gesetzes vom 27. Mai 1896 ergänzen und einen weiteren Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewähren.